

tische Wichtigkeit jedoch verloren, und wenn man auch annimmt, daß die eigenthümlichen statistischen und publicistischen Verhältnisse in den Ländern des meißnisch-sächsischen Fürstenhauses, die hier so zeitig ausgebildete Landeshoheit, die Idee des *Landsassatus pleni* und des *territorii clausi*, so wie die Schutzherrlichkeit der Fürsten über die Bischöfe diese der sächsischen Landeshoheit unterwarfen*), so blieben letzteren doch einzelne verliehene Regalien und mehrere Hoheitsrechte, wie sich unter andern deutlich aus einer Urkunde des Bischof Johann VI. (von Sahlhausen) über die Verbesserung der Intradon des Stifts Meissen von 1512**) erkennen läßt. Ein reines Verhältniß des Landsassen zum Landesfürsten waltete hier also nicht ob, sondern durch die über sie erstreckte Landeshoheit Sachsens, welche wir hier voraussetzten, erhielten die Territorialrechte der Bischöfe den Charakter, den das ältere deutsche Staatsrecht mit *superioritas territorialis subordinata* oder ähnlichen Ausdrücken bezeichnete †). Hiernach aber blieben die sächsischen Bisthümer immer besondere, wenn auch subordinirte Territorien, in denen die Territorialrechte von dem Bischof und *sede vacante* von dem Capitel, bis dieses einen neuen Bischof erwählt, ausgeübt wurden. Diese Territorialrechte

*) Weiße, Geschichte Th. 3. S. 132. über die Entwicklung der Landeshoheit überhaupt. S. Eichhorn, deutsche Staats- und Rechtsgesch. S. 222. 234. 290. 294. 299. u. 423. bis 427.

**) Urkunde bei Lünig. l. c. Cont. I. p. 850.

†) Chr. G. Biener, off. de territorio subalterno etc. Lips. 1779. Klüber, öffentl. Recht 2c. §. 102 u. 318. In diesen Territorialgerechtsamen lagen die mehrsten derjenigen Rechte, welche zu der Landeshoheit im ältern Sinne gehört hätten, ohne daß aus diesen die Landeshoheit im spätern Sinne als förmliche Staatsgewalt sich entwickelt hatte. S. Stieglitz, gesch. Darstellung der Eigenthumsverhältnisse an Wald und Jagd §. 30., daher denn auch die ganzen Streitigkeiten über die Exemption von Stiftern und Dynasten erst dann entstand, als diese spätere Landeshoheit ihre Wirkungen praktisch zeigte.